



## **Schiedsvereinbarungen in der Schweiz**

**Flexible Rahmenbedingungen:** Schweizer Recht ist schiedsfreundlich und bietet einen grossen Handlungsspielraum für Schiedsvereinbarungen, während die Integrität des Verfahrens und die berechtigten Erwartungen der Parteien geschützt werden.

**Form der Schiedsvereinbarung:** Um kostspieligen und unvorhersehbaren Streitigkeiten über die Zuständigkeit vorzubeugen, müssen Schiedsvereinbarungen schriftlich abgeschlossen werden, d.h. in einer Übermittlungsform, die einen Nachweis durch Text ermöglicht (**Artikel 178 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG)**). Eine Unterschrift ist nicht notwendig und die Form ist auch gewahrt bei einer mündlichen Vereinbarung mit schriftlicher Bestätigung beider Parteien.

**Gültigkeit der Schiedsvereinbarung:** Eine Schiedsvereinbarung ist bereits dann gültig, wenn sie einem der folgenden Rechte entspricht: (i) von den Parteien gewähltes Recht, (ii) auf die Streitsache anwendbares Recht, oder (iii) Schweizer Recht als *lex arbitri* (**Artikel 178 Abs. 2 IPRG**). Unter Schweizer Recht gilt folgendes:

**Mindestinhalt:** Eine Schiedsvereinbarung muss eine Vereinbarung der Parteien enthalten, dass eine Streitigkeit schiedsgerichtlich entschieden werden soll, und eine Beschreibung der Streitigkeit oder Rechtsbeziehung, welche von der Schiedsvereinbarung erfasst sein soll.

**Optionalen Inhalt:** Aus praktischen Gründen sollte eine Schiedsvereinbarung, insbesondere wenn sie nicht auf institutionelle Schiedsregeln verweist, zusätzliche Punkte adressieren, namentlich: (i) Schiedsort, (ii) Anzahl Schiedsrichter und Verfahren für deren Ernennung, und (iii) Verfahrenssprache.

**Auslegung von Schiedsvereinbarungen:** Unter Schweizer Recht wird zweistufig vorgegangen: Das Ziel ist primär, den übereinstimmenden wirklichen Willen der Parteien zu finden (subjektive Auslegung). Kann dieser nicht festgestellt werden, sind zur Ermittlung des mutmasslichen Parteiwillens die Erklärungen der Parteien so auszulegen, wie sie vom jeweiligen Erklärungsempfänger nach den gesamten Umständen in guten Treuen verstanden werden durften und mussten (objektive Auslegung). Bei der objektiven Auslegung gelten folgende Grundsätze: Gemäss gefestigter Rechtsprechung soll der Abschluss einer Schiedsvereinbarung nicht leichtfertig angenommen werden. Bezüglich der Frage, ob eine Schiedsvereinbarung abgeschlossen wurde, wird somit eine restriktive Auslegung angewendet. Wird jedoch festgestellt, dass die Parteien auf die staatliche Gerichtsbarkeit verzichten wollten, wird angenommen, dass sie eine breite Zuständigkeit des Schiedsgerichts vereinbaren wollten, welche auch nichtvertragliche, aber mit dem Vertrag zusammenhängende Streitigkeiten erfasst.

**Ausdehnung von Schiedsvereinbarungen auf Dritte:** Grundsätzlich sind bloss die Parteien der Schiedsvereinbarung an diese gebunden. Allerdings kennt diese Regeln diverse Ausnahmen. Insbesondere bindet eine Schiedsvereinbarung auch den Rechtsnachfolger, sei dies aufgrund Universalsukzession oder Abtretung. Weiter kann sich eine Schiedsvereinbarung auf eine dritte Partei ausdehnen, wenn diese in einer Weise an der Entstehung oder der Erfüllung des Hauptvertrages mitgewirkt hat, dass die Partei, welche eine Ausdehnung fordert, berechtigterweise annehmen durfte, dass die dritte Partei einen Beitritt zum Vertrag mit der darin enthaltenen Schiedsklausel gewollt hat.

**Unabhängigkeit einer Schiedsvereinbarung:** Eine Schiedsvereinbarung ist unabhängig vom zugrundeliegenden Vertrag und überlebt insbesondere die Beendigung eines solchen Vertrags, womit die von den Parteien erwartete Verlässlichkeit einer Schiedsklausel sichergestellt ist.